

KN BERUFSPOLITIK

„Verstoß gegen Berufsausübungsfreiheit der Kollektivaussteiger“

Medizinrechtsexperte und Justiziar des Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäden (BDK), Frank Schramm, nimmt im folgenden Gespräch mit der KN Stellung zum erwarteten schriftlichen Urteil des Bundessozialgerichtes, dessen Begründung und den möglichen rechtlichen Auswirkungen.

„Das BSG hat in mündlicher Verhandlung dargelegt und durch den bisherigen Terminbericht des Gerichts bestätigt, dass GKV-Versicherte nach kollektivem Zulassungsverzicht nicht mehr ohne Weiteres die verzichtenden Zahnärzte in Anspruch nehmen können, sondern erst, wenn ein kollektiver Zulassungsverzicht zu einem Systemversagen im Sinne des § 13 Abs. 3 SGB V geführt hat. In diesem Fall werde der Vergütungsanspruch des nach kollektivem Zulassungsverzicht behandelnden Zahnarztes auf den

einfachen GOZ-Satz begrenzt (§ 95b Abs. 3 SGBV). Der kollektiv verzichtende Zahnarzt soll dabei nach Auffassung des Gerichts auch, anders als bei einem Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs. 3 SGB V, keinen direkten Zahlungsanspruch gegen den Versicherten haben. Ob eine bestimmte Unterversorgungsquote in einem Zulassungsverzicht erforderlich sein wird und welche Voraussetzungen hierfür im Einzelfall im Rahmen kollektiven Zulassungsverzichts überhaupt anzuneh-

men sind, hat das BSG in mündlicher Verhandlung nicht präzisiert. Dies wird ggf. im schriftlichen Urteil ausführlicher erfolgen. Mit darüber hinausgehenden Begründungen durch das schriftliche Urteil rechne ich nicht.

Das BSG stellt sich mit seinem Urteil gegen die Rechtsprechung zweier Senate des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen und gegen die bislang einhellige Meinung in der juristischen Literatur, wonach § 95b Abs. 3 SGBV dem GKV-Versicherten einen eigenen Anspruch auf



Frank Schramm, Justiziar des BDK.

Behandlung gegenüber Kollektivaussteigern verschafft.

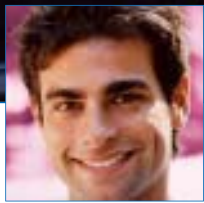
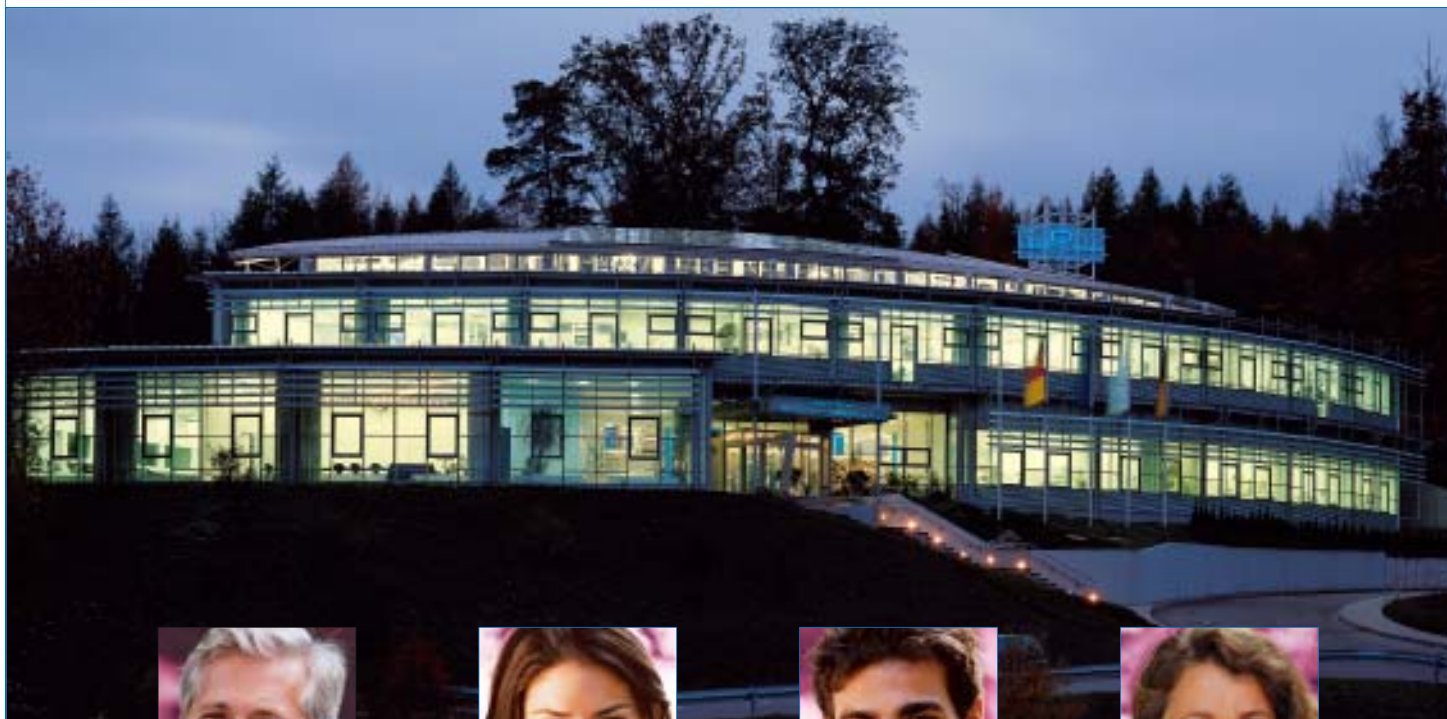
Wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen Erwägungen, mit denen das BSG sein Urteil begründet, unzutreffend sind, kann hierin auch ein Verstoß gegen die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) zulasten des kollektiv verzichtenden Zahnarztes liegen. Das LSG hatte in den diversen Entscheidungen zum Kollektivverzicht zugunsten der Systemaussteiger ebenfalls Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes herangezogen. Gegenstand der Entscheidungen des LSG Niedersachsen-Bremen war ein Unterlassungsanspruch, der den Krankenkassen in Niedersachsen untersagt, ihren Versicherten gegenüber zu erklären, sie dürften neue Behandlungen zulasten der Krankenkassen bei kollektiv verzichtenden Kieferorthopäden nicht beginnen. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat in seiner Entscheidung vom 05.01.2005 in Bezug auf einen von einer Kieferorthopädin geltend gemachten Unterlassungsanspruch folgendes ausgeführt: „Sie (die Kieferorthopädin) kann sich grundsätzlich auf einen öffentlich-rechtlichen

Unterlassungsanspruch berufen, der sich als Abwehrrecht unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ergibt (vgl. hierzu Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 5. Aufl., Vorb. vor Art. 1 Rn. 7). Er setzt voraus, dass zu besorgen ist, die Antragsgegnerin (hier die beklagte Krankenkasse) werde künftig durch ihre – in ihrer Funktion als Hoheitsträgerin verlaublichen – Erklärungen rechtswidrig in die grundrechtlich geschützte Berufsausübungsfreiheit der Antragstellerin eingreifen. Ein derartiger Eingriff ist durch die zu 1.) angeführte Erklärung gegeben.“

In der Sache führt auch das BSG-Urteil dazu, dass – wie von den Krankenkassen verlaublichen – GKV-Versicherte kollektiv verzichtende Kieferorthopäden abgesehen von Fällen des Systemversagens nicht in Anspruch nehmen dürfen. Ist aber das BSG-Urteil rechtlich fehlerhaft, wofür erhebliches spricht, beinhaltet auch das Urteil selbst einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Position kollektiv verzichtender Zahnärzte.“

ANZEIGE

kieferorthopädie kurse □ de



*näher an der Praxis
für noch mehr Erfolg*

mit Kursen und Veranstaltungen von Dentaforum

- Lingualtechnik
- Skelettale Verankerung (**tomas**®-pin)
 - Die modernen Techniken der Bisskorrektur: SUS² etc.
 - Abrechnung + Praxismanagement
 - Kurse für die KFO-Zahntechnik

Kurs-Highlight 2007:

Prof. Dr. Cristina Dominguez aus Brasilien erstmalig in Ispringen

Dentaforum-Kurse – auch in Ihrer Nähe. Gerne senden wir Ihnen ausführliche Informationen zu:

Telefon +497231/803-470 · Fax +497231/803-409
E-Mail: kurse@dentaforum.de

Unser aktuelles Kursprogramm finden Sie auch im Internet unter www.dentaforum.de.

D
DENTAURUM

Turnstraße 31 · 75228 Ispringen · Germany · Telefon +49 72 31 / 803-470 · Fax +49 72 31 / 803-409
www.dentaforum.de · E-Mail: kurse@dentaforum.de

Fachklinik ohne Fachzahnarzt

Eine Zahnklinik darf nicht mit der Bezeichnung „Fachklinik für Kieferorthopädie“ werben, ohne dass ein „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ als Behandler tätig ist.

(cw) – Auch die Zusatzausbildung „Master of Science Kieferorthopädie“ genüge nicht, um den Titel „Fachklinik für Kieferorthopädie“ zu tragen und damit zu werben, wie das Landgericht Kleve am 10. August verkündete und somit den „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ deutlich stärkte. Damit gab die erste Kammer der Klage dreier niedergelassener Fachzahnärzte für Kieferorthopädie recht, die gegen eine im Nachbarort agierende Privatanstalt mit den Schwerpunkten Implantologie, Zahnästhetik und Kieferorthopädie vorgegangen. Die Kläger waren der Ansicht, dass der Titel „Fachklinik für Kieferorthopädie“ nicht gestattet sei, da keiner der dort tätigen Zahnärzte die Berufsbezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ führen darf.

Das Urteil begründete die Kammer damit, dass der Titel „Fachklinik für Kieferorthopädie“ in diesem Fall irreführende Angaben über Qualifikationen der Mitarbeiter impliziere und daher unzulässig sei. Der potenzielle Patient könne sich getäuscht fühlen, da mit einer Qualifizierung erworben werde, die bei keinem der behandelnden Zahnärzte in Form des „Fachzahnarztes für Kieferorthopädie“ vorliege. Unabhängig von der Qualität der ausgeführten KFO-Behandlung und des Erfahrungsschatzes der Behandler reiche auch die Zusatzqualifizierung „Master

of Science Kieferorthopädie“ nicht aus, weil der Master-Titel nicht zu Werbezwecken eingesetzt werden darf, wie die Kammer in einem Parallelrechtsstreit urteilte.



Die Beklagten hatten indes vorgebracht, dass die Verantwortliche für Kieferorthopädie seit 30 Jahren nahezu ausschließlich kieferorthopädisch tätig wäre und daher ausgewiesene Fachfrau wäre. Auch der Titel eines international anerkannten KFO-Fachmanns reiche nicht für die Bezeichnung Fachklinik, da dieser Titel nicht in Deutschland anerkannt ist.

Die Beklagte muss nun 594,73 Euro an die Kläger zahlen und die Werbung mit der Bezeichnung „Fachklinik für Kieferorthopädie“ einstellen. Bei Zuwiderhandlung drohen 250.000 Euro Ordnungsstrafe oder sechs Monate Ordnungshaft. □

(Urteil vom 10.08.2007, 8 O 3/07, nicht rechtskräftig)